

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 15. Oktober 1961	Nr. 70
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 9.61	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“	469
18. 9. 61	Preisordnung Nr. 1962. — Saat- und Pflanzgut für LPG und GPG —	470
13. 10.61	Anordnung zur Verschreibung von Arzneimitteln	470
	Berichtigungen	470
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	471
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	472

Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

Vom 25. September 1961

§ 1

In Würdigung treuer Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen der Arbeiterklasse und in Anerkennung vorbildlicher Leistungen zur Festigung und Stärkung der Kampfgruppen der Arbeiterklasse wird die „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1961

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ist eine staatliche Auszeichnung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden in Anerkennung treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung in den Reihen der Kampfgruppen und für vorbildliche Leistungen zur Festigung und Stärkung der Kampfgruppen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- Angehörige der Kampfgruppen der Arbeiterklasse,
- Einzelpersonen, die sich bei der Festigung und Stärkung der Kampfgruppen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Der Minister des Innern erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg sowie über das Recht zur Verleihung der Medaille.

§ 5

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 6

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Mai, dem Internationalen Kampftag aller Werktätigen, und zum 7. Oktober, dem Tag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 32 mm. Die Vorderseite zeigt im Hintergrund das Brandenburger Tor, davor einen Angehörigen der bewaffneten Organe und einen Angehörigen der Kampfgruppe der Arbeiterklasse sowie eine Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik